

ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN DER ONEVISION SOFTWARE AG FÜR NUTZER IHRES CLOUD KEY SERVICES

Allen Kunden der OneVision Software AG steht die Möglichkeit offen, ihre eingesetzten Hardware-Schlüssel durch OneVisions sogenannte „Cloud Key Service“ Technologie zu ersetzen.

Kunden, deren Softwarelizenzen bisher mit einem Hardware-Schlüssel lizenziert sind, können zum Cloud Key Service wechseln. Für einen derartigen Wechsel ist an OneVision eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich danach richtet, ob für die entsprechenden Lizenzen zum Wechselzeitpunkt ein gültiger Pflegevertrag besteht oder nicht.

Sollte ein Kunde wünschen, zu einem späteren Zeitpunkt vom Cloud Key Service zu einem physikalischen Hardware-Schlüssel (oder umgekehrt) zu wechseln, löst dieser Wechsel ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr aus. Auch hier richtet sich die Höhe der Gebühr danach, ob der Kunde zum Zeitpunkt des Wechsels über einen aktiven Pflegevertrag für seine Softwarelizenz verfügt.

Sofern Sie zu den jeweils anfallenden Gebühren genauere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren OneVision Vertrieb.

Bitte beachten Sie, dass der Cloud Key Service von OneVision seinen Kunden grundsätzlich freiwillig und (abgesehen von den oben bereits erwähnten einmaligen Bearbeitungsgebühren) kostenlos zur Verfügung gestellt wird und insoweit keine weiteren Nutzungsgebühren anfallen. OneVision behält sich insofern das Recht vor, diesen Service einzustellen bzw. Änderungen an ihm vorzunehmen, solange diese Änderungen mindestens dreißig (30) Tage vor ihrem geplanten Inkrafttreten dem Kunden schriftlich mitgeteilt werden. Im Falle einer Einstellung des Service wird OneVision dem Kunden einen Hardware-Schlüssel mit passender Lizenzdatei zur Verfügung stellen, welche den Kunden in die Lage versetzen wird, die von OneVision lizenzierten Softwareprodukte weiterhin zu nutzen, auch nachdem der Zugang zum Cloud Key Service nicht mehr besteht.

Bitte beachten Sie:

OneVision übernimmt keine Gewährleistung für eine Mindestverfügbarkeit bzw. „Up-Time“ des Cloud Key Services, da die ununterbrochene Verfügbarkeit dieses Service von verschiedensten Faktoren abhängt, die teilweise außerhalb von OneVisions Machtbereich liegen, so dass OneVision insoweit keine Verantwortung hinsichtlich der Verfügbarkeit übernehmen kann. Aus diesem Grund wird unseren Kunden empfohlen, einen Premium Wartungsvertrag abzuschließen, der über einen Premium-Recovery-Hardware-Schlüssel verfügen kann, da dadurch sichergestellt werden kann, dass im Falle der vorübergehenden Nichtverfügbarkeit des Cloud Key Service der Kunde auf den Premium-Recovery-Hardware-Schlüssel wechseln kann, ohne dass dadurch die

Produktion unterbrochen wird. OneVision weist deshalb an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hin, dass es die alleinige Aufgabe des Kunden ist, seine Pflegevertragsgebühren rechtzeitig zu entrichten und nach erfolgter Bezahlung einen neuen Lizenzcode für seinen Premium-Recovery-Hardware-Schlüssel von OneVision anzufordern und diesen unmittelbar nach Erteilung auf den Premium-Recovery-Hardware-Schlüssel aufzuspielen.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang erneut auf unser Merkblatt „Premium-Recovery-Schlüssel für OneVision Produkte“ hinweisen, welches diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen beigefügt worden ist.

Haftungsausschluss

OneVision haftet, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von OneVision, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

Für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, wird die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen eines Vertrages – wie dem vorliegenden – typischerweise gerechnet werden muss.

Für Schäden, die durch OneVision, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden, haftet OneVision nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Regensburg.

Mit seiner/ihrer Unterschrift erklärt der/die Unterzeichnende in seiner/ihrer Funktion als gesetzliche(r) Vertreter(in) des unten näher bezeichneten Kunden die Akzeptanz der in diesem Dokument enthaltenen Allgemeinen Nutzungsbedingungen der OneVision Software AG für die Nutzer ihres Cloud Key Services.

Firmenname

(und Stempel falls vorhanden):

Unterschrift:

Name:

Titel:

Datum:
